

Satzung

des Vereins

„SCHATZTRUHE“

zur Förderung des katholischen Kindergartens

St. Pantaleon in Unkel-Scheuren

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „SCHATZTRUHE“, Verein zur Förderung des katholischen Kindergartens St. Pantaleon in Unkel Scheuren.
2. Er beantragt die Eintragung in das Vereinsregister. Danach führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 53572 Unkel-Scheuren.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung & Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, durch ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des katholischen Kindergartens St. Pantaleon in Unkel-Scheuren. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung des Kindergartens bei der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Spielmaterial, sofern öffentliche Mittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden können;
 - b. Mithilfe bei Veranstaltungen des Kindergartens;
 - c. materielle Unterstützung bedürftiger Kinder in besonderen Härtefällen;
 - d. Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Kindergartenwesens;
 - e. Pflege der Beziehungen zum Kindergartenträger und Unterstützung der Interessen des Kindergartens in der Öffentlichkeit.
3. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung und dem Elternausschuß.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
2. Die Mitgliedschaft endet,
 - a. durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Quartals. Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres gezahlt hat und zuvor erfolglos gemahnt wurde.
4. Der Ausschuß ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist möglich, er erfolgt durch Mehrheitsbeschluß des Vorstandes. Gegen diesen Beschluß des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der

Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Jedes Mitglied des Vereins hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe dieses Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Werden bei Ehepaaren beide Teile Mitglied, ist ein Ehepartner beitragsfrei.
3. Darüber hinaus kann jeder die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger Höhe fördern.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muß die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Jedes Mitglied kann bis zum 7. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen und den Beschluß über die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen sind unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird.
4. Die/der Vorsitzende des Vorstandes oder deren/dessen Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern alsbald zuzustellen.

§ 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch die Versammlung der Mitglieder geordnet.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Wahl des Vorstandes;
 - b. Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes;
 - c. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Entlastung des Vorstandes;
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und nicht unbedingt Vereinsmitglieder sein müssen;
 - f. Änderung der Satzung;
 - g. Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeisterin/meister und der/dem Schriftführerin/Schriftführer. Es können bis zu zwei weitere Beisitzer/Beisitzerinnen bestellt werden.
2. Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme ist der/die jeweilige Leiter/in des Kindergartens oder dessen/deren Stellvertreter/in und ein Vertreter des Kindergartenträgers.
3. Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Sie endet jedoch erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter berufen.
4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Mehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenige Tätigkeit, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgeht, Entschädigung für den tatsächlichen Aufwand gezahlt wird. Eventuell anfallende Reisekosten sind nach den geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu erstatten.
5. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt. In Kassengeschäften kann auch die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister den Verein alleine vertreten, bei Auszahlungen jedoch nur bis zu einem Betrag von 200 DM.

§ 9 Gewinne und Verwaltungsausgaben

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das gesamte Vermögen an den Träger des katholischen Kindergartens St. Pantaleon in Unkel-Scheuren, die katholische Kirchengemeinde, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.

Vorstehende Satzung wurde am 5.12.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.